

---

**Vergabeunterlagen  
Teilnetz Warnow II**

**Anlage G**

**Kommerzielle Rahmenbedingungen**

---

(Umfang 9 Seiten inkl. Deckblatt)  
Anhang Kalkulationsschemata in gesonderten Dateien.

## Inhaltverzeichnis

1	Allgemeines .....	2
2	Kalkulation der Kosten .....	4
2.1	Grundsätze zum Ausfüllen .....	4
2.2	Erläuterungen zu Einzelpositionen .....	5
2.3	Behandlung der Infrastrukturkosten .....	7
3	(freibleibend).....	8
4	Wertsicherung.....	8
5	Zusammenfassung des Kalkulationsergebnisses .....	9

## Anhang

Kalkulationsschema Warnow II E-Netz

Kalkulationsschema Warnow II H-Netz


### 1 Allgemeines

Der mit dem Zuschlag abzuschließende Verkehrsvertrag (§ **Anlage F.1**) ist als Bruttovertrag ausgestaltet. Das Erlörisiko trägt der Auftraggeber. Als Anreizregelung zugunsten des EVU wird ein Nachfrageanreiz nach den Regelungen von § **VV Anlage 7** berücksichtigt.

Die vom Bieter zu kalkulierenden Gesamtkosten für die Erbringung der vereinbarten Verkehrsleistungen bilden die Grundlage zur Ermittlung des vom Auftraggeber insgesamt zu zahlenden jährlichen Zuschusses. Infrastrukturkosten werden – soweit sie durchlaufende Kosten darstellen – gesondert behandelt.

Der jährliche Zuschuss nach § **VV § 28** wird auf Basis der vom Bieter ausgefüllten Kalkulationsschemata (§ **Anhang zu Anlage G**) berechnet. Die Kalkulation ist für die in der Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Betriebsprogramme im für das jeweilige Netz (E- bzw. H-Netz) vorgegebenen Kalkulationsschema vorzunehmen. Anlage G und ihr Anhang werden im Falle eines Zuschlages **Anlage 5** des Verkehrsvertrags. Insbesondere werden darin die für die Berechnung des jährlichen Zuschusses gemäß § **VV § 28 Abs. 2** maßgebenden jährlichen Kosten der Leistungserbringung für das Teilnetz ausgewiesen.

Während der Vertragslaufzeit erfolgt nach den Bestimmungen des Verkehrsvertrages (§ **VV § 29**) auf Verlangen eines Vertragspartners eine Wertsicherung aufgrund veränderter Personal- und Energiekosten sowie sonstiger variabler Kosten anhand fest zugeordneter Kostenpositionen (vgl. § **Punkt 4**). Eine Anpassung nach Ist-Kostensätzen erfolgt während der Vertragslaufzeit jedoch nicht.

Die Kalkulationen sind anhand der im  **Anhang der Anlage G** vorgegebenen Schemata vollständig in allen Bestandteilen auszufüllen. Dazu sind die Vorlagen im

Format Microsoft Excel für Windows

Dateiname „Anl\_G\_Anh-Kalkulation\_Warnow\_II\_E-Netz.xlsx“

Dateiname „Anl\_G\_Anh-Kalkulation\_Warnow\_II\_H-Netz.xlsx“

den Vergabeunterlagen beigelegt. Die vorgegebenen Dateien sind zur Bearbeitung zu verwenden. Sie sind bis auf die rot hinterlegten Eingabefelder (Eintrag des Bieters erforderlich) geschützt.

Die Kalkulationsdateien sind vom Bieter vollständig ausgefüllt mit dem Angebot vorzulegen. Beim Ausfüllen sind die Erläuterungen in dieser Anlage zu beachten. Der Bieter trägt das Risiko eines Kalkulationsirrtums.

In die Kalkulationsschemata sind bieterseitig nur die Kalkulationsangaben (Zahlen und Mengen, falls erforderlich konkrete Bezeichnung) einzutragen, während eigene Erläuterungen in einem gesonderten Erläuterungsteil abzugeben sind. Der Bieter hat den Inhalt der einzelnen von ihm eingetragenen Kostenpositionen nachvollziehbar in diesem Erläuterungsteil zur Kalkulation des Angebotes zu erklären. Darüber hinaus teilt er darin folgende zusätzliche Informationen zu seinen Kalkulationsannahmen mit:

- Angaben zu den Arbeitsplätzen (Tätigkeitsfeld, Anzahl, Qualifikation und Entlohnung),
- Angaben zum Weiterbildungsaufwand und zur Ausbildungsquote,
- Angaben über die Erbringung von Leistungen durch Dritte (Dritte und jeweilige kalkulationswirksame Leistungsgegenstände benennen),
- Art der Finanzierung von weiteren geplanten Investitionsvorhaben,
- ggf. Art der Finanzierung von zusätzlich angebotenen Fahrzeugen wie Reserve- oder Ersatzfahrzeugen (Kauf, Miete, Leasing),
- Inanspruchnahme von etwaigen Förderungen oder Drittmitteln.

Die ausgefüllten Kalkulationsdateien sind mit dem Angebot in elektronischer Form sowohl in pdf-Fassung als auch im Format Microsoft Excel für Windows hochzuladen.

Veränderungen an den Kalkulationsschemata (vorgegebene Kalkulationspositionen, Berechnungsformeln, Genauigkeitsangaben) sind nicht zulässig. Sind in Einzelpositionen keine Angaben möglich oder fallen in einzelnen Positionen nach der Kalkulation des Bieters keine Kosten an, ist jeweils die Ziffer „0“ einzutragen und diese Eintragung ist schlüssig und nachvollziehbar in der schriftlichen Erläuterung des Angebotes zu begründen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der Angebotsprüfung von den Bietern weitere Angaben zu verlangen.

## 2 Kalkulation der Kosten

Anhand der Eintragungen in den Kalkulationsschemata wird der Zuschuss aufgrund der Kostenkalkulation des Bieters ermittelt. Die Kalkulation der Kosten ist jeweils für das erste volle Vertragsjahr **2025** (E-Netz) bzw. **2027** (H-Netz) anhand des **Preisstands 2021** vorzunehmen (Ausgangskalkulation).

### 2.1 Grundsätze zum Ausfüllen

Beim Ausfüllen der Kalkulationsschemata (vgl. ☞ **Tabellenblätter 5, 5a, 6, 10, 11, 12, 13**) sind ferner folgende Grundsätze einzuhalten:

- als Kalkulationsjahr wird ein Normjahr mit 365 Kalendertagen zugrunde gelegt,
- die Kalkulationen sind jeweils auf der Basis des Musterfahrplans für ein fiktives Fahrplanjahr (☞ **VV Anlage 1a**) aufzubauen, die Mengengerüste der Zugkm fasst die dort integrierte ☞ **Zugliste E 1** (vgl. gesondertes Tabellenblatt) zusammen,
- die Randjahre nach ☞ **VV § 28 Abs. 6** (anteilige Tage ab bzw. bis Fahrplanwechsel im Dezember) werden nicht gesondert kalkuliert,
- alle Angaben des Bieters mit Währungsbezug sind in der Währung Euro (€) auszuweisen,
- alle im **Tabellenblatt 5** ausgewiesenen Kostenpositionen bzw. nachgelagerte Aufgliederungen sind jeweils als variable oder fixe Kostenpositionen definiert,
- in **Tabellenblatt 5** einzutragende variable Kostenpositionen unterliegen der Wertsicherung nach Maßgabe von ☞ **VV § 29**, die Kalkulation ist mit dem eingangs festgelegten Preisstand zum Angebotszeitpunkt für das erste volle Vertragsjahr vorzunehmen, die Wertsicherung erfolgt für die am Ende des Tabellenblattes 5 zusammengefassten **Positionen 9a bis 9c** mit jeweils festgelegten Indizes,
- die fixen Kostenpositionen unterliegen keiner Wertsicherung und sind als Durchschnittswert über die Vertragslaufzeit zu kalkulieren,
- Beibehaltung der Excel-Berechnungseinstellung „Genauigkeit wie angezeigt“ (im Programmmenü ☞ Extras/Optionen/Berechnung), die gewünschte Genauigkeit der Eingabewerte und Berechnungen ist formatiert. Währungsbeträge werden mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

Sämtliche Kosten für etwaige betrieblich bedingte Eigenleistungen, Leerfahrten, Werkstattfahrten sowie Abstellgebühren werden nicht als durchlaufende Kosten behandelt. Sie können vom Bieter individuell unter „Sonstige Zugförderungskosten“ (Position 3.4 Tabellenblatt 5) über Einträge in den ☞ **Unterpositionen 12.2 bis 12.5 im Tabellenblatt 6** kalkuliert werden und fließen über diese Kalkulationsposition im **Tabellenblatt 5** in den in der ☞ **Position 9** des jeweiligen Kalkulationsschemas ausgewiesenen Betrag ein.


## 2.2 Erläuterungen zu Einzelpositionen

Beim Ausfüllen der Kalkulationsschemata in Tabellenblatt 5 nebst dazugehöriger weiterer Tabellenblätter ist wie folgt zu verfahren:

### Pos. 1 (Vorlaufkosten)

Unter dieser Position – auszufüllen jeweils im Tabellenblatt 5a – sind gegebenenfalls anfallende Vorlaufkosten in Ansatz zu bringen. Die vom Bieter kalkulierten Vorlaufkosten werden gesondert abgegolten und unterliegen keiner Wertsicherung. Sie werden vor Betriebsaufnahme sowie im ersten leistungswirksamen Vertragsjahr zusätzlich zum Ausgleichsbetrag nach Position 9 des Kalkulationsschemas (Tabelleblatt 5) gezahlt. Diese Zahlungen werden ratenweise wie auf **Tabelleblatt 5a** dargestellt vorgenommen.

Die für die Versorgung der Fahrplanauskunftssysteme (inkl. Echtzeitdatenversorgung) ggf. anfallenden Systemanpassungskosten sind in den Kalkulationen als Vorlaufkosten zu berücksichtigen, damit eine unterbrechungsfreie Funktionsfähigkeit der geschuldeten Auskunftssysteme ab Betriebsaufnahme sichergestellt ist. Dazu zählen auch Nebenkosten für Datendreh scheiben und -schnittstellen.

Soweit der Bieter ein Risiko wegen einer etwaigen Verpflichtung zur Aufstellung und Umsetzung eines Ersatzkonzeptes nach  **VV Anlage 8** in seiner Kalkulation berücksichtigt, sind diese Kosten als Vorlaufkosten in Ansatz zu bringen.

Die Pos. 1 ist sowohl für die Kalkulation im E-Netz als auch im H-Netz bei einem Betrag von jeweils 2.500.000 EUR gedeckelt.

### Pos. 2 (Auslaufkosten)

In diese Position – auszufüllen im Tabelleblatt 5 – sind gegebenenfalls anfallende Auslaufkosten einzutragen. Sie sind dabei in gleichen Teilen auf alle Vertragsjahre zu verteilen.

### Pos. 4.1 (Fahrzeugbeschaffung)

In diese Position – auszufüllen im Tabelleblatt 5 – sind anfallende Fahrzeugkosten (für Beschaffung, Finanzierung) für die im jeweiligen Netz angebotenen Regelfahrzeuge einzutragen.


### Pos. 4.2.1 (Werkstattbereitstellung)

In diese Position – auszufüllen im Tabelleblatt 13 – sind anfallende Kosten einzutragen, die sich aus der Errichtung/Vorhaltung einer eigenen Werkstatt oder der Anmietung einer Werkstatt ergeben.

#### **Pos. 4.2.2 (Kosten für HU an Regelfahrzeugen)**


In diese Position – auszufüllen im Tabellenblatt 13 – sind die Kosten für während der Vertragslaufzeit anfallende Hauptuntersuchungen der im jeweiligen Netz angebotenen Regelfahrzeuge einzutragen.

#### **Pos. 5.2 (Fahrausweisverkauf und Kundeninformation)**

Unter dieser Position – auszufüllen im Tabellenblatt 11 – sind im Rahmen der Vertriebskostenkalkulation für die Liste der anzuwendenden Tarifangebote gemäß  **VV Anlage 6 Anhang Teil I** die entsprechend der genutzten Vertriebswege (personenbedienter Vertrieb (pbV), Fahrausweisautomaten (FAA), Mobil-/Onlineverkauf) anfallenden Vertriebsprovisionen und Tarifierungskosten zu kalkulieren. Dabei ist eine Aufgliederung im jeweiligen Kalkulationsschema vorzunehmen (abfließende Provisionen, zufließende Provisionen etc.). Ausgehend vom Stand der Tarifangebote zum Ausschreibungszeitpunkt sind auch die Fortschreibungen dieser Tarifangebote inkl. Provisionsaufwände zu kalkulieren.

In der Vertragsdurchführung sind in den Statusberichten (vgl. Berichtsvorlagen Erlöse) die tatsächlichen Provisionsaufwände bei den zufließenden Einnahmen aus Beförderungsentgelten (Nettoerlöse) transparent zu machen. Für während der Vertragslaufzeit neu hinzukommende Tarife oder Tarifangebote werden damit verbundene Provisionsaufwände im Rahmen der Zustimmungsprozedere zur Einführung geregelt. Es gilt § 2 Nr. 3 VOL/B.

#### **Pos. 5.3 (Sonstige Vertriebskosten)**

Unter dieser Position – auszufüllen im Tabellenblatt 5 – sind u. a. die zum Vergabezeitpunkt bekannten Grundkosten des neu gegründeten Deutschlandtarifverbands (DTV) gemäß  **VV Anlage 6 Pkt. 8 in Verbindung mit LB Stand Anlage D.2** zu kalkulieren.

Über die Tarifierungskosten hinaus entstehende Aufwände für das EVU in Verkehrs- und Tarifverbänden/Verkehrskooperationen sind abzugrenzen und in Pos. 6.3 zu kalkulieren.

#### **Pos. 6.3 (Sonstige Verwaltungskosten)**

Unter dieser Position – auszufüllen im Tabellenblatt 5 – sind Verwaltungskosten zu kalkulieren, die i. V. m. der Mitgliedschaft des EVU in Verkehrs- und Tarifverbänden/Verkehrskooperationen entstehen.

Im Verkehrsverband Warnow (VWV) sind dies insbesondere die Kosten für die Gesellschafteranteile sowie die allgemeine Umlage gemäß KAV. Im Deutschlandtarifverband (DTV) trägt das EVU die Kosten für die Mitgliedschaft im DTV. Dies gilt insbesondere für die Gesellschafteranteile.

### **Pos. 7 (Werbungs- und Repräsentationskosten)**

In dieser Position – auszufüllen im Tabellenblatt 5 – ist das jährliche Marketingbudget unter Berücksichtigung eines Mindestbetrages gemäß ☞ **LB KP 142** zu kalkulieren.

Nicht in diese Position fällt der einmalig im ersten Betriebsjahr zusätzlich aufzuwendende Betrag für die gemäß ☞ **LB KP 141** jeweils geschuldete Einführungskampagne. Dieser Betrag wird über die Abschlagszahlungen nach ☞ **VV § 31 Abs. 1** mit der ersten Abschlagsrate für Dezember 2024 (E-Netz) bzw. 2026 (H-Netz) gezahlt und ist nicht kalkulationsrelevant. Die Anerkennung der Leistung dafür erfolgt mit der Nachweisvorlage des EVU zum durchgeführten Eröffnungsereignis im Rahmen der Jahresschlussabrechnung für das erste Betriebsjahr 2025 (E-Netz) bzw. 2027 (H-Netz).

### **2.3 Behandlung der Infrastrukturkosten**

Die Infrastrukturkosten für bestellte Verkehrsleistungen (Nutzfahrten) werden gemäß ☞ **VV § 28 Abs. 12** als durchlaufende Kosten behandelt. Sie sind in den ☞ **Tabellenblättern 3 (Trasse) und 4 (Station)** vom Auftraggeber nachrichtlich angegeben. Die Ermittlung der Infrastrukturkosten erfolgte auf der Grundlage des Stations- und Trassenpreissystems 2021 sowie auf der Basis der in ☞ **VV Anlage 1a** benannten Leistungsgrundlagen:

- Tabellenblatt E 1 – Zugliste
- Tabellenblatt E 2 – Trasse
- Tabellenblatt E 3 – Station

Sie haben keinen Einfluss auf die individuelle Kalkulation des Bieters, sondern werden nur der Vollständigkeit halber dargestellt und in der Zusammenfassung des Kalkulationsergebnisses im ☞ **Tabellenblatt 7** den sonstigen Betriebskosten hinzugerechnet. Eine Anpassung der Kalkulation an gegebenenfalls geänderte Preislisten der Infrastrukturunternehmen erfolgt rechtzeitig vor Betriebsaufnahme bzw. nach Vorliegen der aktuellen Infrastrukturprognose des EVUs gemäß ☞ **VV § 8 Abs. 6**.

Während der Laufzeit des Verkehrsvertrags sind die tatsächlich angefallenen Kosten für Trasse und Verkehrsstationen anhand der Rechnungslegung der Infrastrukturbetreiber nachzuweisen. Dabei sind für Eigenleistungen, Leer- und Werkstattfahrten anfallende Infrastrukturkosten sowie die Abstellgebühren in den Rechnungen der Infrastrukturbetreiber von den durchlaufend zu behandelnden Infrastrukturkosten für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen abzugrenzen.

Die Abrechnung der Infrastrukturkosten erfolgt primär durch das Programm IVU.control, anhand der Infrastrukturkostenrechnungen erfolgt eine Plausibilitätsprüfung. Die VMV behält sich zur Differenzierung der Nachweisführung

bei der Jahresschlussabrechnung weitere Abstimmungen vor. Es gelten die Regelungen des Verkehrsvertrags, insbesondere ☞ **VV §§ 8 und 28 Abs. 12**.

### **3 (freibleibend)**

### **4 Wertsicherung**



Die im Angebot des EVU ausgewiesenen Personal-, Energie- und sonstigen variablen Kosten unterliegen einer Wertsicherung. Entsprechende Positionen/Unterpositionen sind im Kalkulationsschema gekennzeichnet. Darüber hinaus unterliegen die entsprechenden Kostenanteile dieser Positionen bei vereinbarten über ein Vertragsjahr hinausgehenden Vertragsänderungen der Wertsicherung. In allen Fällen wird auf die Entwicklung jeweils einschlägiger Indizes zurückgegriffen. Die relevanten Wertsicherungsregelungen enthält ☞ **VV § 29**.



Sowohl die vertragliche Erstanpassung (E) als auch mögliche Folgeanpassungen (F) sind in den Berechnungsbeispielen der ☞ **Tabellenblättern 8a, 8b und 9** der Kalkulationsdatei dargestellt. Die Beispielrechnung veranschaulicht im Tabellenblatt 9 die Zuschussbildung aus fixen und variablen Anteilen nach der Wertsicherung.

Der jährliche Zuschussbetrag nach Wertsicherung einschließlich der Berücksichtigung etwaiger Minderungen und unter Abzug von eventuellen Nichtleistungen im Rahmen der Jahresschlussabrechnung berechnet sich aus den jeweils auf drei Nachkommastellen gerundeten Zugkm-Angaben sowie den allen weiteren auf jeweils zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Beträgen (siehe Darstellung in den Berechnungsbeispielen).



## 5 Zusammenfassung des Kalkulationsergebnisses

Die notwendige Zusammenfassung des Kalkulationsergebnisses liefert das  **Tabellenblatt 7** der Kalkulationsschemata. In diesem Tabellenblatt sind keine Biitereinträge vorzunehmen. Über Formelverknüpfungen erfolgt die Darstellung des Kalkulationsergebnisses aus Tabellenblatt 5 einschließlich der Umrechnung der Absolutbeträge in Anteilswerte pro Zugkm (vgl. Zeilen 6, 7, 8, 10, 12 und 14 im  **Tabellenblatt 7**).

Die im  **Tabellenblatt 7** ausgewiesenen Anteilswerte pro Zugkm (außer fixer Anteil gemäß Zeilen 6, 8 und 14) werden für alle zugkilometerbezogenen Abrechnungsschritte bei der Zahlung des jährlichen Zuschusses nach § 28 des Verkehrsvertrages benötigt. Dementsprechend wird die Zusammenfassung nach  **Tabellenblatt 7** auch in der Vertragsdurchführung mit jeder Kalkulationsänderung aktualisiert.